

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XII. —

Breslau, den 27ten März 1816.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 95. Wegen Regulirung des Canton-Wesens der Jäger.

Nach Allerhöchster Bestimmung soll gegenwärtig auch die Organisation des Jäger-Corps regulirt werden.

Zu dem Ende erhalten die sämmtlichen Herrn Landräthe des Breslauschen Regierungs-Departements den Auftrag, drei Listen nachstehenden Inhalts, als:

- 1) eine Liste von den sich in ihren resp. Kreisen befindenden Jägern von 30 Jahren abwärts, welche die Jägerei ausgelernt haben, und noch nicht beim Jäger-Corps stehen,
- 2) eine dergleichen von den vorhandenen Jäger-Burschen, welche die Jägerei noch nicht ausgelernt haben, und
- 3) eine Liste der Söhne der Königl. Städtchen und Privat-Förstbedienten und Jäger, welche noch nicht in der Lehre sind, nach den beifolgenden drei Schematen mit Buziehung der Königl. Först-Kemter unverzüglich anzufertigen, und solche dem Königl. Obersten und Inspecteur der Jäger, Herrn von Wiegeln, zu Berlin, unmittelbar zu übersenden.

M. VIII. März. 578. Breslau, den 6ten März 1816.
Militair- und Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. I.

L i s t e

der sich in der Provinz N. N. befindenden Jäger von 30 Jahren abwärts, welche die Jägerei ausgelernt haben und noch nicht beim Jäger-Corps stehen.

N ^o	Vor- und Zunahme.	Alter Jahr.	Größe. Fuß Zoll.	Eltern.	Ge- burt- ort.	Aufent- halt.	Ob sie dienstfäl- dig sind?	Ob sie während dem Kriege in einem an- dein Corps als dem Jäger-Bataillon ge- kämpfen haben, und bei welchem Corps sie angestellt waren, mit genauer Angabe des Bataill. u. Comp.	Bemerkun- gen.

Nro. II.

L i s t e

der sich in der Provinz N. N. befindenden Jägerburschen, welche die Jägerei noch nicht ausgelernt haben.

N ^o	Vor- und Zunahme.	Alter Jahr.	Größe. Fuß Zoll.	Eltern.	Ge- burt- ort.	Aufent- halt.	Ob sie dienstfäl- dig sind?	Wie lange sie noch zu ler- nen haben,	Ob sie schon bei einem der Jäger-Bataill. lons oder bei einem andern Truppentheil dienstfälig waren, mit genauer Angabe des Bataillons und der Compagnie.	Bemerkungen.

L i s t e

der Söhne der Königl., städtischen und Privat-Forstbedienten und Jäger welche noch nicht in der Lehre sind.

Nr. 96. Betrifft die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme.

Die zeither bestandene Einschränkung des Circular - Rescripts der hiesigen vormaligen Admgl. Krieges- und Domainen - Kammer vom 5. Novbr. 1753, wo- nach die Ausfuhr der einländischen gefertigten Wollkämme, der Blätter und We- bekämme und dergleichen nur auf Pässe gestattet war, ist nunmehr von des Herrn Finanz - Ministers Grafen von Bülow Excellenz unterm 12. v. M. aufgehoben, und dagegen die Ausfuhr dieser Gegenstände erlaubt worden, um den Fabrikanten einen größern Erwerb durch den leichteren und erweiterten Absatz dieser Geräth- schaften zu verschaffen, welches dem Publico zur Wissenschaft und den Accise- und Zoll - Aemtern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

A. D. VI. März 182. Breslau den 14. März 1816.

A. D. VI. März 1822. - *Bezirk der Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Regierung.*

Nr. 97. Betreffend die Herabsetzung des Spiel-Karten-Stempels.

Da des Kdnigs Majestät mittelst Ullerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Februar c. den im Jahr 1810 erhöhten Spiel-Karten-Stempel wieder aufzuhaben.

ben, und die Preise der Spiel-Karten überall auf den alten sonst gewöhnlichen Säz, nämlich:

die Tarot. Karten	1ter Sorte von 1 Rthlr.	14 ggr.	auf 1 Rthlr.	12 ggr.
=	2ter dito	= 1	= 2	= 1
=	3ter dito	= =	= 18	= =
die franzöf. dito	1ter dito	= =	= 14	= =
=	2ter dito	= =	= 12	= =
=	3ter dito	= =	= 10	= =
die deutsch. dito	1ter dito	= =	= 14	= =
=	2ter dito	= =	= 10	= =
=	3ter dito	= =	= 7	= =
=	4ter dito	= =	= 5	= =
die Trapel. dito	1ter dito	= =	= 7	= =
=	2ter dito	= =	= 5	= =

herabzusehen geruht haben, so wird dem Publiko solches zu Folge eines Königl. Finanz= Ministerial= Rescripts zur Nachricht und mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Ermäßigung vom Tage dieser Bekanntmachung ab eintritt, und daher von da ab, die roth gestempelten Karten ohngeachtet des darauf bemerkten höhern Preises, doch nur zu den vorgenannten Säzen verkauft werden dürfen.

Uebrigens werden hinführro die Karten nicht mehr roth sondern sämmtlich blau gestempelt werden.

G. XXVI. März. 736.) Breslau den 8. März 1816.
A. D. V. März. 107.)

Königl. Breslausche Regierung.

Nr. 98. Bogen des polnischen Courants.

Ein hohes Finanz= Ministerium hat sich zur der Erklärung veranlaßt gefürt, daß nicht alles polnische, eigentlich Herzoglich Warschausches Courant, in Königl. Kassen für voll angenommen werden kann. Dies darf nur geschehen:

- 1) bei den polnischen 6 Gulden (1 Thaler)-Stücken, welche unter König Stanislaus Poniatowski geprägt worden, wenn sie das Gewicht der Preuß. Thaler haben;
- 2) bei den ältern 2 Gulden (Acht-Groschen)-Stücken vom König August III. und von Stanislaus Poniatowski;
- 3) bei den Gulden (Vier-Groschen)-Stücken, jedoch vorausgesetzt, daß das Gewicht der letztern mit den jetzigen geränderten Preuß. Vier-Groschen-Stücken gleich ist.

Was dagegen nach dem polnischen Münzfuße von 1807 für das Herzogthum Warschau mit dem Bildnisse des Königs Friedrich August geprägt worden ist, ist geringhalstiger an fein Silber, als das Preuß. Courant-Geld, und hat nur einen Werth:

das Ein Thaler-Stück von 23 gr. 4 d'. Brandenburgsches Courant
= Acht-Groschen-Stück von 7 gr. 6 d'. = " =
= Vier-Groschen = = 3 gr. 8 d'. = " =

welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

G. XIII. März 878. Breslau den 21ten März 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 99. Die Ermäßigung der Abgabe von dem in Schlesien eingehenden Gallmey betreffend.

Zum Besten der einländischen Zinkhütten, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz beschlossen, hinfüro den, in Schlesien einzubringenden polnischen Gallmey nur mit einer Zoll-Abgabe von

Einem Silbergroschen für den Centner,

betreffen, und gleich dem einländischen Gallmey, beim Eingang in die Städte, von der bisherigen Consumtions-Accise frei zu lassen.

Dem mit diesem Artikel Verkehr treibenden Publico wird folches nachrichtlich, den Accise- und Zoll-Amtmännern des hiesigen Regierungs-Departements aber zur

zur Achtung auf den Grund des Rescripts vom 24. Februar c. hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. März 957.) Breslau den 21. März 1816.
A. D. VI. März 323.)

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 100. Wegen Einsendung der Magazin-Extracte.

Die Königl. Proviant-Aemter, so wie sämtliche Magisträte und resp. Magazin-Rendanten in den Garnison-Städten des hiesigen Regierungs-Departements, werden hiermit wiederholt aufgesordert:

bis zum 5ten eines jeden Monats den Extract über Einnahme und Ausgabe bei ihren unterhabenden Magazinen und resp. Magazin-Depots — in welchen auch der jedesmalige Verpflegungs-Bedarf für den nächst folgenden Monat ohngefähr angegeben werden muß — unfehlbar an uns zu übergeben.

Eben so haben die Rendanten der ehemaligen Etappen-Magazines genaue Anzeigen über die mit Ablauf dieses Monats vorhandenen Bestände einzureichen.

Breslau den 22. März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 101. Bekanntmachung, daß die Magisträte die Schulgelder-Liquidationen für Soldaten-Kinder nicht weiter an das Königl. Schlesische Krieges-Commissariat einsenden sollen.

Den sämtlichen Magisträten des Breslauschen Departements wird zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, die zeither an das Königliche Schlesische Krieges-Commissariat zur Festsetzung des Betrages eingereichten Schulgelder-Liquidationen für Soldaten-Kinder für die Zukunft nicht weiter an dasselbe, sondern infofern die Kinder zu mobilen Truppenteilen gehören, an das Ober-Krieges-Commissariat von Schlesien, gegentheils aber an die betreffende Brigade-Krieges-Commission, der das Regiment zugetheilt ist, einzufinden.

M. VIII. März. 819. Breslau den 22. März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6: Bekanntmachung, vermöge welcher die gesetzlichen Vorschriften, in welchen Fällen der Weg Rechterns nicht statt finden soll, in Erinnerung gebracht wird.

Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechterns nicht statt finden soll, und es enthalten darüber, besonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizey-Sachen, die Verordnung vom 26. Debr. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, ingleichen das Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810, das Gesetz über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1810 ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen. Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 17. Febr. d. J. werden diese gesetzlichen Vorschriften den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

Breslau den 8. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarius von Eichitz, ky auf Peterwih Strehlenschen Kreis, der Major von Goldfuß auf Niedlaßdorff.

Der gewesene und ausgeschiedene Gämmerer Carl Steinberg zu Hohen-Friedeberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der pensionirte Rathmann Niepelt zu Münsterberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der invalide Husaren-Unter-Officier vom 2ten schlesischen Husaren-Regimente Joseph Rieger, zum interimistischen Polizei-Bereuter im Wartenb. Kreise.

Der invalide Wachtmeister Stephan Weiß im 2ten schlesischen Husaren-Regimente, zum Polizei-Bereuter zu Landeshuth.

Der zäher interimistisch als Gensd'armes im Pleßischen Kreise angestellte gewesene Oder-Jäger Kummer, zum Landdragoner im Neißenischen Kreise, interimistisch.

Der Pfarrer Franz Fesser zu Sasstrzemb Pleßischen Kreises, zum Schul-Inspektor im Pleßischen Kreise.

Der Exzistercienser Rawa, zum Pfarrer zu Dollna im Groß-Strehlitzschen Kreise.

Der Pastor Bäschmar in Dittmannsdorff, zum Pastor in Olbersdorff Münsterbergschen Kreises.

Der Pastor Reimann zu Böhmischdorff, zum Pastor in Pogarell Briegschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Röhricht, zum Rector in Creuzburg.

Der lutherische Schullehrer und Organist Jäckel zu Heidersdorff, zum Schullehrer und Organist zu Groß-Kniegnitz im Nimptschen Kreise.

Der lutherische Seminarist Pohl, zum Schullehrer in Bralin Wartenbergschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Feder, zum Schullehrer zu Groß-Elsguth Döbnißischen Kreises.

Der lutherische Schullehrer May aus Peterwitz, zum Organist und 3ten Lehrer zu Strehlen.

Der lutherische Seminarist Löschner, zum Schullehrer in Zucklau Döbnißischen Kreises.

Z o d e s f ä l l e .

Der Pfarrer Neumann zu Groß-Öbbern Oppelnischen Kreises.

Der Kantor und 2te Schullehrer Meyer zu Rattibor.

Der Schullehrer Müller zu Rohnau Böldenhaynschen Kreises.

Der Schullehrer Postler in Girkachsdorff Böldenhaynschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Scholz zu Bernsdorff Münsterbergschen Kreises.

Der Polizei-Bereuter Ziegenhorn zu Landshut.
